VERORDNUNG (EWG) Nr. 247/76 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1976

zur Änderung des zeitlichen Abstands der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführten Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2665/75 (5), führen die Mitgliedstaaten wöchentliche Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Zucker des Zuckerwirtschaftsjahres 1975/1976 durch. Im Hinblick insbesondere auf den in der Gemeinschaft verfügbaren Zucker und auf die Entwicklung seiner Weltmarktpreise ist es angebracht, wieder Teilausschreibungen in wöchentlichen Abständen vorzusehen ; ferner ist es aus Verwaltungsgründen angezeigt, Ausnahmen von dem genannten zeitlichen Abstand vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4*

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung, die nach dem 4. Februar 1976 stattfindet, beginnt am 5. Februar 1976 und läuft am 11. Februar 1976 um 10.00 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede der folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch, der der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, um 10.00 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) läuft die für die Einreichung der Angebote vorgesehene Frist an folgenden Tagen ab :

a) 16. März 1976 um 10.00 Uhr statt 17. März 1976,

b) 3. Juni 1976 um 10.00 Uhr statt 2. Juni 1976,

c) 13. und 20. Juli 1976, jeweils um 10.00 Uhr, statt 14. und 21. Juli 1976."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 270 vom 21. 10. 1975, S. 26.